

**Förderkreis
der
Katholischen Grundschule Schleiden e.V.**

Am Mühlberg 1 ,53937 Schleiden, Tel.: 02445/7035

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderkreis der Katholischen Grundschule Schleiden e. V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Vereinssitz ist in Schleiden, Am Mühlberg 1.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Förderkreises

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. Die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule zu unterstützen.
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - l. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m. Betrieb einer Schulbibliothek
 - n. Gestaltung des Außengeländes
 - o. Beschaffung von Spielgeräten
 - p. die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - q. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
2. Der Verein ist selbstlos tätig! Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, juristischen Person oder Personengemeinschaft erworben werden, die sich den Aufgaben des Förderkreises verbunden fühlt. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages

§4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§6

Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt.
3. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher in Textform (z. B. Mail, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr aussprechen.
2. Festsetzung der Mindesthöhe der Jahresbeiträge
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer. Es gibt 2 Rechnungsprüfer. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer neu für 2 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Wahl des Vorstandes bzw. Abberufung.
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins
9. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
10. Entscheidung über gestellt Anträge zur Tagesordnung

§9

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 9 Mitgliedern:
7 gewählte Mitglieder

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- 3 Beisitzer/innen

Den gewählten Mitgliedern des Vorstands müssen mindestens jeweils ein Vertreter der Elternschaft und ein Vertreter des Lehrerkollegiums angehören.

- 2 geborene Mitglieder

- Der/die Schulleiter/in
- Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende

2. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern des Vorstands, wobei einer der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende der der/die Kassierer/in ist.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Nur ein Mitglied des Vereins kann Mitglied des Vorstands werden.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereinseinschließlich der Einziehung der Beiträge, der Vereinnahmung der Spenden und der Verwendung der Mittel.
2. Erklärungen gegenüber Dritten kann nur der Vorstand bzw. der Vorstand gemäß § 26 BGB abzugeben.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten baren Auslagen.

§11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung; die Einberufung hat Schriftlich, per Mail oder Fax und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
2. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§12

Haftung und Kassenführung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
1. Der Verein wickelt seine sämtlichen Kassengeschäfte ausschließlich über Konten bei ortsansässigen Banken ab.
2. Die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben werden gesammelt und bei der mindestens jährlichen Rechnungsprüfung vorgelegt.

§13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schleiden, den Träger der Katholischen Grundschule Schleiden, die es satzungsgemäß, d. h. für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

17.03.2016



Christmann-Klein

G. J. Klein

P. Klein

B. Klein

J. Klein

A. Klein

M. Klein

Papadopoulos

Griebl